

## **Satzung**

des

**KARUNA Zukunft für Kinder und Jugendliche in Not International e.V.**

gegründet am 27. Juni 1990 in Berlin

**Satzungneufassung am 14.02.2007**

Anerkennung der Gemeinnützigkeit am 01. Juli 1990

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen KARUNA Zukunft für Kinder und Jugendliche in Not International e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Förderung drogenpräventiver und abstinenzorientierter Maßnahmen für Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres im Rahmen der Jugendhilfe und Gesundheitspflege
  - die Förderung drogenpräventiver und abstinenzorientierter Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, sowie deren Familien im Rahmen von Bildung und Erziehung
  - die Förderung drogenpräventiver und abstinenzorientierter Maßnahmen für andere Personen im Rahmen der Gesundheitspflege
  - die Betreuung von Strafgefangenen und ehemaligen Strafgefangenen
  - die Betreuung Strafgefährdeter sowie die Betreuung der Angehörigen von Strafgefangenen und ehemaligen Strafgefangenen im Rahmen der mildtätigen Zwecke
  - Hilfe und Unterstützung für suchtmittelabhängige Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres im Rahmen der Jugendhilfe sowie andere suchtmittelabhängige oder suchtmittelgefährdete Personen im Rahmen der Bestimmungen über die Mildtätigkeit
  - Hilfe und Unterstützung für Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder als bedürftig im Sinne des § 53 Abgabenordnung anzusehen sind.

(4) Die Unterstützung dieser Personen erfolgt zum Beispiel

- durch die Gründung einer freien integrativen Grundschule im Rahmen eines offenen Ganztagsbetriebes mit ergänzender Betreuung
- durch die Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher, junger Volljähriger und junger Menschen in Haftanstalten im Hinblick auf Kontaktpflege und Wiedereingliederung nach der Haftzeit
- durch eine sozialpädagogische Betreuung von Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Wohn- und Orientierungsprojekten
- durch aufsuchende Sozialarbeit zur Kontaktherstellung mit hilfebedürftigen Personen
- durch die Vermittlung von Suchtmittelabhängigen in weiterreichende und / oder therapeutische Betreuungsangebote
- durch Familienarbeit

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Möglichkeit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Eine besondere Form der Mitgliedschaft ist die Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins. Sie werden durch die

ordentlichen Mitglieder aufgenommen und entlastet, besitzen jedoch kein Beschlussfassungsrecht.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren gleichberechtigten Personen. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied, jeweils schriftlich. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder

fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8 Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB**

(1) Der Vorstand hat das Recht, einen bzw. mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird der Verein durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Die Geschäftsführer führen selbstständig und unter eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte folgender Organisationseinheiten des Vereins:

1. Aller bestehenden und zukünftigen Projekte mit dem inhaltlichen Schwerpunkt: Arbeitsweltbezogene Hilfen für sucht- und drogengefährdete Kinder und Jugendliche
2. Aller bestehenden und zukünftigen Projekte mit dem inhaltlichen Schwerpunkt: Betreuung, Begleitung und Beratung für sucht- und drogengefährdete Kinder und Jugendliche
3. Aller bestehenden und zukünftigen Projekte mit dem inhaltlichen Schwerpunkt: aufsuchende Straßensozialarbeit
4. Aller bestehenden und zukünftigen Projekte mit dem inhaltlichen Schwerpunkt: betreutes Wohnen u.ä. Betreuungsformen
5. Aller bestehenden und zukünftigen Projekte mit dem inhaltlichen Schwerpunkt: kreative Freizeitgestaltung und Projekte mit zeitlich begrenztem Charakter
6. Aller bestehenden und zukünftigen Projekte mit dem inhaltlichen Schwerpunkt: freie Grundschule

(2) Aufgaben der besonderen Vertreter gemäß §30 BGB:

1. Die Leitung der o. g. Bereiche:

Projekte der Betreuung, Begleitung und Beratung

Projekte der arbeitsweltbezogenen Hilfe

Projekte der aufsuchenden Sozialarbeit

Projekte der betreuten Wohnformen

Projekte der Freizeitgestaltung

Projekte der freien Schule,

sowie zeitlich begrenzte Projekte aller zu- und beigeordneten Organisationseinheiten des Vereins.

2. Entscheidung über Einstellung, Versetzung, Entlassung und sonstige Personalangelegenheiten der einzelnen Dienstkräfte, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist (Besetzung der Stellen innerhalb der Geschäftsführung)

3. Wirtschaftliche Betriebsführung der zu- und beigeordneten Organisationseinheiten des Vereins
4. Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes und Aufstellung des Jahresabschlusses der zu- und beigeordneten Organisationseinheiten des Vereins
5. Verwaltung der Mietobjekte
6. Ausübung des Hausrechts
7. Aufsicht über die Dienstkräfte in Bezug auf die rechtmäßige und ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben
8. Auf das Innenverhältnis bezogen werden Besonderheiten und Einschränkungen der Handlungsfreiheit der GeschäftsführerInnen in dem jährlich vom Vorstand zu bestätigenden Geschäftsverteilungsplan festgelegt

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über:
  - a) die Aufgaben des Vereins
  - b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - c) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 30% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung hat jedes Mitglied die Möglichkeit, seine Stimme bis mindestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 10 Satzungsänderung

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

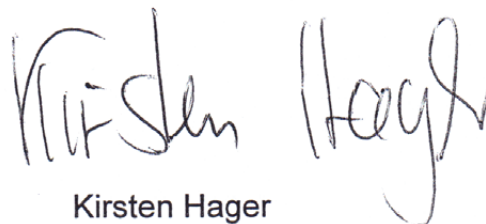
## § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke des Wohlfahrtswesens.


Berlin, den 14.02.2007



Eric Moss  
Vorstandsvorsitzender



Kirsten Hager  
Vorstandsmitglied



JÖRG RICHERT  
VERSAMMLUNGSLEITER UND  
PROTOKOLLFÜHRER